

Die nicht verbrauchten Sprengmittel muß der Arbeiter vor Verlassen der Arbeit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten an dem zur Aufbewahrung bestimmten Orte abgeben. Jede Mitnahme von Sprengmitteln ist unter sagt.

- d) Als Besatzmittel dürfen nur weiche Materialien, welche keine Funken reifen, benutzt und diese ebenso wie die Patronen nur mittelst hölzerner oder kupferner Ladestücke in die Bohrlöcher gebracht werden. Die Anwendung eiserner Madeln beim Besetzen ist verboten.

Bei Anwendung von Sprengölpräparaten darf das Fertigstellen der Bohrlöcher zum Wegthun durch Einführung der Schlagpatronen und das Wegthun der Schüsse selbst nur durch ältere, in der Sprengarbeit erfahrene und zuverlässige Arbeiter erfolgen.

- e) Die Patronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit dem Zündhütchen oder der Zündschnur versehen werden. Das Zünden der Schüsse darf nur mittelst Zündungen erfolgen, welche so eingerichtet sind, daß sie mindestens zwei Minuten brennen, bevor die Sprengung erfolgt.
- f) Die Schüsse sind vor dem Abbrennen so mit geflochtenen Gürden, Faszchinen und dergl. zu decken, daß die Sprengstücke nicht in gefahrbringender Weise umher fliegen können.
- g) Der Befehl zum Anzünden der Schüsse darf nur von dem Aufseher oder einem ausdrücklich von demselben hierzu bestellten Vertreter und zwar erst dann ertheilt werden, nachdem die Arbeiter von der Zahl der abzufeuernenden Schüsse in Kenntniß gesetzt worden sind und ein dreimaliges Warnungszeichen mittelst eines Signalhornes oder einer Glocke gegeben worden ist.

Bei dem ersten Zeichen haben sich die Arbeiter in den vorgesehenen Schutzraum zu begeben und müssen dort bleiben, bis nach erfolgter Sprengung ein gleiches Zeichen ertönt.

Hat ein Schuß versagt, so darf das Zeichen zum Verlassen der geschützten Stellung erst gegeben werden, nachdem seit dem Anzünden des letzten Schusses wenigstens 10 Minuten verlossen sind.

- h) Schüsse, welche versagt haben, dürfen nicht wieder berührt oder benutzt werden; das Tieferbohren etwa stehen gebliebener Pfeifen ist verboten.
- i) Bei dem Transport der Sprengpatronen, in den Aufbewahrungs- und Ver-
ausgabungsräumen, beim Fertigen und Umarbeiten der Patronen, beim Besetzen und Wegthun der Schüsse ist das Rauchen verboten.